

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Mardi, 1^{er} juillet 1902.

M 46.

Dinſtag, 1. Juli 1902.

Loi du 15 mai 1902, accordant la naturalisation à M. Jacques Richter, aubergiste et tâcheron à Rumelange.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 25 avril 1902 et celle du Conseil d'Etat du 2 mai suivant, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Jacques *Richter*, aubergiste et tâcheron, demeurant à Rumelange, né à Korperich, cercle de Bitbourg (Prusse rhénane), le 19 décembre 1863.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Berg, le 15 mai 1902.

Pour le Grand-Duc :
Son Lieutenant-Representant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement
EASCHEN

Gesetz vom 15. Mai 1902, wodurch dem Hrn. Jakob Richter, Gastwirth und Unternehmer zu Rümelingen, die Naturalisation verliehen wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 10 der Verfassung, sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung des Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 25 April 1902, und derjenigen des Staatsrathes vom 2. Mai et., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Einziger Artikel. Dem Hrn. Jakob Richter, Gastwirth und Unternehmer, wohnhaft zu Rümelingen, geboren zu Korperich, Kreis Rimbürg (Rhein-Preußen), am 19. Dezember 1863, wird hiermit die Naturalisation verliehen.

~~Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz in's "Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.~~

Schloß Berg, den 15. Mai 1902.

Wir **Adolph**,
Dessen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung
GUTHE

Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848.)

La naturalisation accordée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée le 7 juin 1902 par M. Jacques Richter, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par M. le bourgmestre de la commune de Rumelange et dont un extrait a été déposé à la Division de la justice.

Luxembourg, le 25 juin 1902.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Loi du 15 mai 1902, accordant la naturalisation à M. Jean Vax, boulanger et aubergiste à Kayl.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 25 avril 1902 et celle du Conseil d'État du 2 mai et., portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Jean Vax, boulanger et aubergiste, demeurant à Kayl, né à Thionville le 13 avril 1856.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Berg, le 15 mai 1902.

Pour le Grand-Duc :
Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1848.)

Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Jakob Richter bewilligte Naturalisation ist von diesem am 7. Juni 1902 angenommen worden, wie dies aus einem am nämlichen Tage vom Hrn. Bürgermeister der Gemeinde Rumelingen aufgenommenen Protokolle hervorgeht, von welchem ein Auszug bei der Justizabtheilung hinterlegt ist.

Luxemburg, den 23. Juni 1902.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Gesetz vom 15. Mai 1902, wodurch dem Hrn. Johann Vax, Bäcker und Gastwirth zu Kayl, die Naturalisation verliehen wird.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 10 der Verfassung, sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 25. April 1902 und derjenigen des Staatsrathes vom 2. Mai c., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Einziges Artikel. Dem Hrn. Johann Vax, Bäcker und Gastwirth, wohnhaft zu Kayl, geboren zu Diedenhofen am 13. April 1856, wird hiermit die Naturalisation verliehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz in's „Mémorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Berg, den 15. Mai 1902.

Für den Großherzog :
Deffen Statthalter,
Wilhelm,
Erhgroßherzog.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848.)
La naturalisation accordée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée le 11 juin 1902 par M. Jean Vax, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par M. le bourgmestre de la commune de Kayl et dont un extrait a été déposé à la Division de la justice.

Luxembourg, le 23 juin 1902.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1848.)
Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Johann Vax bewilligte Naturalisation ist von diesem am 11. Juni 1902 angenommen worden, wie dies aus einem am selben Tage vom Hrn. Bürgermeister der Gemeinde Kayl aufgenommenen Protokolle hervorgeht, von welchem ein Auszug bei der Justizabtheilung hinterlegt ist.

Luxemburg, den 23 Juni 1902.

**Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.**

Assurances. — Relevé des personnes qui ont été agréées comme agents d'assurances pendant le mois de mai 1902.

N ^{os}	Noms et domicile des agents.	Qualités.	Compagnie d'assurances.	Date de l'agrément.
1	Baden, Guillaume, comptable à Grevenmacher.	Agent.	1) « Les Propriétaires Réunis » (incendie), à Bruxelles. 2) Compagnie d'assurances générales sur la vie des hommes, à Paris 3) Kölnische Hagel-Versicherungsgesellschaft.	4 juin.
2	Greming, Nic., marchand-tailleur à Rambrouch.	id.	Preussische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, à Berlin.	7 id.
3	Funck, Laurent, technicien à Rumelange.	id.	1) Gladbacher Feuer-Versicherungsgesellschaft à M. Gladbach (incendie et bris de glaces). 2) « Zürich » (accidents).	7 id.
4	Ollinger, Bernard, employé à Echternach.	id.	Preussische National-Feuer-Versicherungsgesellschaft, à Stettin.	8 id.
5	Klensch, Léon, à Luxembourg.	Directeur particulier.	« Caisse Paternelle » (accidents).	11 id.
6	Klensch, Albert, à Luxembourg.	Inspecteur.	Même compagnie.	11 id.
7	Clees, Henri-Alexandre, négociant à Rambrouch.	Agent.	« Victoria » (vie et accidents), à Berlin.	12 id.
8	Koltes, Henri, horloger à Mondorf-les-Bains.	id.	1) Gladbacher Feuer-Versicherungsgesellschaft à M. Gladbach (incendie et bris de glaces). 2) « Zürich » (accidents) 3) Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft, à Magdebourg	12 id.
9	Bohler, Corneille, coiffeur à Mersch.	id.	Preussische National-Feuer-Versicherungsgesellschaft, à Stettin.	16 id.
10	Theisen-Neiberg, Jean, cultivateur à Bertrange.	id.	Même compagnie.	25 id.

Luxembourg, le 30 juin 1902.

*Relevé des valeurs au porteur frappées d'opposition,
publié en exécution de l'art. 4 de la loi du 16 mai 1891.*

NATURE DES VALEURS.	Série et numéros des titres.	Valeur nominale de chaque titre:
Obligations de l'emprunt de l'Etat grand-ducal de 1859.	Litt. B. Nos 973, 974, 2745 et 5852.	FR. 500
id. de 1865.	Litt. D N° 170	1875
id. de 1882.	Litt. F. Nos 1995, 2544 et 5677. Litt. H. Nos 422, 608 et 1298. Litt. I Nos 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1553, 1554, 1555, 1556 et 2525.	375 625 125
Obligations de l'emprunt de la commune de Basbellain de 1877.	N° 29.	500
Obligations des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.	Nos 55867, 55868, 55869, 55870, 55871, 55872, 55873, 55874, 55875, 55876, 55877.	500
Actions des hauts-fourneaux et forges de Dudelange.	Nos 10514, 17297.	500
Obligations des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.	Nos 14141, 26773, 26776.	500
Obligations de l'emprunt de la commune de Biver de 1888.	Nos 61, 62, 65.	100
Obligations des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.	N° 76501.	500
Obligations des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.	Nos 45058, 55591, 55588, 55589, 55590, 73573, 73574, 73575, 73576, 73577, 73578, 73747.	500
Actions de la Banque Internationale à Luxembourg.	Série I Litt. A. Nos 9535, 9534, 9533, 9536, 20151, 20152, 20153.	250
Obligations des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.	Nos 40834, 100257, 107051.	500
Obligations de l'emprunt de l'Etat grand-ducal de 1894.	Nos 1543, 1544, 2814. Litt. B. Nos 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767	500 1000
Obligations de l'emprunt de la commune de Mersch de 1882.	Série M. Nos 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28.	500
Actions des hauts-fourneaux et forges d'Eich	Coupons N° 32 des actions Nos 492, 985, 984, 5338.	1000
Obligations 4 pCt. de la société anonyme des hauts-fourneaux de Differdange de 1898	Nos 16, 17, 18, 19, 20, 21	500
Obligations 5 pCt. de la société anonyme des chemins de fer et mines Princes-Henri.	Nos 15683, 15684, 15695, 15696, 15699, 15700, 15801, 15802, 15803, 24115.	500
Actions de la société en commandite des forges d'Eich.	Coupons N° 34 des actions Nos 689, 1018, 1078, 1276, 1281, 2074, 3177.	1000
Actions de la Banque Internationale à Luxembourg.	Série I Litt. A. Nos 1257, 3172, 4012, 12498, 17661, 17662, 20310, 29931, 29954, 29955, 29956, 29957, 29958, 29959, 30343, 30344, 30345, 31234, 33060, 35943, 35944, 35945, 35946, 35947, 35948, 35949, 35950, 35951, 35952, 35953, 35954, 35955, 35956, Série II Litt. B. Nos 74856.	250 250

Luxembourg, le 30 juin 1901.

Societe des chemins de fer Guillaume Luxembourg

Le paiement du dividende de l'exercice 1901 aux actions s'effectuera, a partir du 1^{er} juillet 1902, a raison de 14 fr 50 par action ancienne, contre la remise du coupon n° 75 et de 10 fr par action privilegiee, contre la remise du coupon n° 50 a Bruxelles, a la succursale de la Banque de Paris et des Pays Bas, et a Luxembourg, a la Banque Internationale

Luxembourg, le 1^{er} juillet 1902

Arrete du 29 juin 1902, portant reconnaissance legale et approbation des statuts de la Societe mutualiste d'assurance contre la mortalite du betail de Bettembourg

LE MINISTRE D'ETAT, PRESIDENT
DU GOUVERNEMENT,

Vu la demande en reconnaissance legale presentee par la Societe mutualiste d'assurance contre la mortalite du betail de Bettembourg, ensemble les statuts de cette societe;

Vu l'avis emis le 9 avril 1902 par l'administration communale de Bettembourg, siege de ladite societe;

Vu l'avis de la Commission superieure d'encouragement des societes de secours mutuels en date du 15 juin 1902;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrete grand-ducal du 22 du meme mois;

Attendu que les statuts de ladite societe sont en concordance avec les dispositions des lois et reglements,

Attendu que les recettes assurees de la meme societe paraissent suffisantes pour faire face a ses depenses obligatoires,

Arrête :

Art. 1^{er}. La Societe mutualiste d'assurance contre la mortalite du betail de Bettembourg est legalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Beschluß vom 20 Juni 1902, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bettembourg betreffend

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversicherungs-Vereins von Bettembourg, wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins,

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Bettembourg; Sitz des Vereins, vom 9. April 1902;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 15 Juni 1902;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses, vom 22. dess. Mts.;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen;

Beschließt :

Art. 1. Der Viehversicherungs-Verein von Bettembourg wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 20 juin 1902.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luzemburg, den 20. Juni 1902.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bettemburg.

KAPITEL I. — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. — Unter dem Namen «Viehversicherungs-Verein von Bettemburg» wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewahren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Bettemburg und erstreckt sich auf die Ortschaft Bettemburg.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren, sowie die verherratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:

a) Viehhändler und Eigentümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegengetreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben;

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen;

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen;

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, deren Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeit für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegen

seitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehversicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstände das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergiebt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrößern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrößerung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

KAPITEL III. — *Beginn und Aufhören der Versicherung.*

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf :

- 1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes, mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben ;
- 2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirktes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt;
- 3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig ein-

gezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ;

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf, Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort :

- a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet ;
- b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt ;
- c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstände von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben ;

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

KAPITEL IV. — *Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.*

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind :

- a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde ;
- b) Durch Ueberschwemmungen ;
- c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden :

- a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt ;
- b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet ;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut ;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat ;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden : ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w. ;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu, mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Procent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten : für eine Kuh, Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.;

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünfhundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht

werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0,25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutarisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sammtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benohtigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt zu dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleib. hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in

einem Tage verkauft. Der Erlös fließt in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. — *Beginn des Versicherungsjahres.*

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — *Organe des Vereins.*

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Versammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur wenn mindestens 14 Tage vorher dem

Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verfloffenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

* Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand. — Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ,
- einem Rechnungsführer, und
- vier Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die General-Versammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut erteilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterslässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die

beiden Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzel-briefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung ein-berufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher

wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der an-wesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidirung gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegen-wärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Sta-tuten gilt als Anerkenntniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Bettemburg, am 23. März 1902.

(Folgen die Unterschriften.)

Marktpreise. — 1. Hälfte des Monats Mai 1902.

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Luxem- burg.	Die- firch.	Wilz.	Ettel- brud.	Echter- nach.	Remich	Merfch.	Greven- macher.	Esch a. d. A.
Weizen	Hektoliter	16 00	16 50	18 75	16 50	17 00	16 50	"	"	"
Mischelfrucht . .	—	15 00	15 50	13 00	15 00	15 50	15 50	"	"	"
Roggen	—	13 00	13 00	13 25	13 00	"	"	"	"	"
Gerste	—	15 00	"	"	14 00	"	"	"	"	"
Spelz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heideforn	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafer	—	11 06	9 25	8 75	11 00	"	9 00	"	"	"
Erbfen	—	18 00	"	"	"	"	16 00	"	"	"
Bohnen	—	18 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linfen	—	25 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln	—	3 00	2 50	3 25	2 50	"	5 00	"	"	3 00
Weizen-Mehl	Kilogr.	0 45	0 40	0 40	0 45	0 36	0 36	"	"	0 50
Mischel-Mehl	—	0 375	0 38	0 32	0 38	0 32	0 32	"	"	0 40
Roggen-Mehl	—	0 35	0 34	0 29	0 32	"	"	"	"	"
Geishälte Gerste . .	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter	—	2 95	2 65	1 90	2 55	2 80	2 50	2 50	"	3 10
Eier	Duzend.	0 85	0 80	0 80	0 78	0 85	0 85	0 80	"	0 85
Heu	500 Kilo.	54 75	"	"	45 00	"	"	"	"	"
Stroh	—	38 50	"	"	30 00	"	"	"	"	"
Büchenholz	Stere.	15 00	"	"	15 00	"	14 00	"	"	"
Eichenholz	—	10 00	"	"	6 75	"	11 00	"	"	"
Weichholz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Ochsenfleisch	Kilogr.	2 00	1 60	1 50	1 60	1 60	"	1 60	"	1 70
Ruh- od. Rindfleisch	—	1 84	1 60	1 50	1 50	1 50	1 60	1 50	"	1 75
Kalb- fleisch	—	2 01	1 80	1 60	1 90	1 80	1 60	1 60	"	2 00
Lamm- fleisch	—	1 85	1 80	1 80	1 90	1 80	1 80	1 50	"	1 60
Schweine- fleisch	—	2 00	1 60	1 80	1 80	1 80	1 70	1 50	"	2 00
id. geräuchert.	—	2 50	"	"	"	"	"	"	"	"